

01. Februar 2011

Mineralöle gehören nicht in Lebensmittelverpackungen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

**zur Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der
Bedarfsgegenständeverordnung**

– Druckfarbenverordnung – in der Fassung vom 14.12.2010

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Bauen/Energie/Umwelt
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
umwelt@vzbv.de, bauen@vzbv.de
www.vzbv.de

Zusammenfassung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt das Verordnungsvorhaben „Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung“ (Druckfarbenverordnung) ausdrücklich. Dennoch sehen wir, dass der Entwurf in einigen zentralen Punkten noch verschärft und konkretisiert werden muss. Des Weiteren fordern wir das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf, nicht nur die Druckfarben, die für das Bedrucken von Lebensmittelbedarfsgegenständen genutzt werden zu regulieren, sondern auch – aus aktuellem Anlass – die Druckfarben, die für Zeitungen und Zeitschriften genutzt werden, die als Recyclingpapier später zu Lebensmittelverpackungen werden.

Der vzbv fordert im Einzelnen:

1. Schnelle Einführung einer Positivliste mit Druckfarben, aus denen ein Übergang von Druckfarbenbestandteilen auf Lebensmittel ausgeschlossen werden kann

Der vzbv begrüßt die Einführung einer Positivliste, in der die Druckfarben aufgezählt werden, die für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen genutzt werden dürfen.

Uns reicht es aber nicht aus, dass Höchstmengen festgelegt werden, vielmehr fordern wir, dass ein Übergang von Druckfarbenbestandteilen gänzlich ausgeschlossen wird. Es ist wichtig, dass für die Hersteller von Lebensmittelverpackungen Rechtssicherheit herrscht und Verbraucher vor Chemikalien in Lebensmitteln, die aus Verpackungen migrieren, konsequent geschützt werden.

2. Keine Verwendung von Stoffen, zu denen aufgrund fehlender oder nicht ausreichender toxikologischen Unterlagen keine gesundheitliche Bewertung möglich ist

Der vzbv sieht keine Notwendigkeit, dass Stoffe, für die keine ausreichenden toxikologischen Unterlagen vorhanden sind, zur Nutzung in Druckfarben für Lebensmittelbedarfsgegenstände zugelassen werden - auch wenn die Maßgabe damit verbunden wird, dass diese Stoffe nicht auf die Lebensmittel übergehen.

Durch diese Ausnahme wird die Positivliste aus unserer Sicht unnötig abgeschwächt und der Industrie ein Schlupfloch eröffnet, das nicht notwendig ist und dazu führen wird, dass es im Verlauf der Umsetzung der Druckfarbenverordnung Nachbesserungsbedarf gibt.

3. Grenzwerte nicht nur für die verwendeten Druckfarben auf Lebensmittelverpackungen, sondern auch für die Druckfarben, die sich durch den Recyclingkreislauf in Lebensmittelverpackungen befinden

Die Problematik der Rückstände in Lebensmittelverpackungen von Mineralölen in Druckfarben wird durch das vorliegende Verordnungsvorhaben nicht vollständig gelöst.

Vielmehr ist es dringend erforderlich, dass eine generelle Regelung für Druckfarben gefunden wird, denn ein Großteil des in Lebensmittelverpackungen aus Recyclingpapier gefundenen Mineralöls kommt unseres Wissens nach nicht aus den Druckfarben, die direkt auf die Lebensmittelverpackungen gedruckt werden, sondern vielmehr aus dem Recyclingpapier, aus dem die Lebensmittelverpackungen hergestellt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist somit nicht ausreichend, um den Verbraucherschutz im Bereich Lebensmittelverpackungen zu gewährleisten. Wir fordern die Bundesregierung auf, die Sicherheit von Recyclinglebensmittelverpackungen zügig durch gesetzliche Regelungen zu gewährleisten.